



Gemeinde
Birmensdorf

**Verordnung über die Wasserversorgung der
Gemeinde Birmensdorf
vom 1. Januar 2026**

Gemeindeerlass der Urnenabstimmung vom 30. November 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Wasserversorgung Birmensdorf, nachfolgend Wasserversorgung genannt, bezweckt die Gewinnung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser. Die dazu eingesetzten Anlagen werden im folgenden Wasserversorgungsanlagen genannt.

Diese Verordnung regelt:

- den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen
- die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen im Eigentum der Wasserversorgung und von Privaten
- die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezüchern und weiteren Beteiligten.

Art. 1.2 Zuständigkeit

Die Wasserversorgung ist ein Versorgungsbetrieb im öffentlichen Interesse und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderats Birmensdorf.

Die Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Über die Wasserverteilanlagen wird ein aussagekräftiger Leitungskataster geführt.

Die Wasserversorgung ist ermächtigt, im Rahmen ihrer Aufgabe hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Verfügungen gegenüber den Wasserbezüchern zu erlassen.

Vertragspartner der Wasserversorgung ist der Bezücker oder dessen Beauftragte. Auf Antrag des Bezücker kann der Wasserlieferungsvertrag mit Dritten abgeschlossen werden. Die Haftung für den privaten Hausanschluss verbleibt in jedem Fall beim Bezücker.

Die Wasserversorgung oder deren Beauftragte können beratende Aufgaben für Bezücker übernehmen. Ausserordentliche Beratungsleistungen können den Bezücker gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt werden.

Art. 1.3 Gruppenwasserversorgung

Die Gemeinde Birmensdorf ist Mitglied der Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL), die wiederum Mitglied der Gruppenwasserversorgung Amt, Limmat und Mutschellen (GALM) ist. Diese einfachen Gesellschaften bezwecken die Sicherstellung einer hinlänglichen Wasserversorgung für die angeschlossenen Gemeinden. Die Aufgaben, insbesondere die Förderung, Fremdbeschaffung, Speicherung und Abgabe von Trinkwasser an die Vertragsgemeinden, sind über separate Verträge geregelt.

Art. 1.4 Umfang und Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Trinkwasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Lösch- und Brandschutz sowie für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

In Spitzenlastzeiten oder bei besonderen Bedingungen ist die Wasserversorgung nach Weisung des Gemeinderats Birmensdorf berechtigt, bestimmte Verwendungszwecke zu untersagen oder zu sperren, die Lieferung zu reduzieren oder vorübergehend einzustellen.

Art. 1.5 Schutz der Wasserversorgungsanlagen

Im Interesse eines störungsfreien Betriebes ist jedermann verpflichtet, die Wasserversorgungsanlagen vor Beschädigungen zu schützen.

Beschädigungen sind umgehend der Wasserversorgung mitzuteilen.

Art. 1.6 Zutrittsrecht

Die Wasserversorgung und ihre Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten und in der Regel nach vorangegangener Anmeldung private Grundstücke, Wohnungen und Räume zu betreten.

Wo hinsichtlich der Sicherstellung der Trinkwasserqualität und der Trinkwasserversorgung Gefahr im Verzug ist, sind die Wasserversorgung und ihre Beauftragten berechtigt, unangemeldet private Grundstücke, Wohnungen und Räume zu betreten.

Art. 1.7 Meldepflichten

Bezüger (Grundeigentümer, Baurechtsnehmer, Gemeinschaft von Grund- oder Stockwerkeigentum, Gesamteigentümer, Miteigentümer, andere Vertragspartner) sind verpflichtet, der Wasserversorgung die notwendigen Angaben zum Leitungskataster zu machen und Handänderungen von Grundstücken frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Für Liegenschaften im Gesamteigentum, Miteigentum oder Stockwerkeigentum ist der Wasserversorgung die zuständige Ansprechperson für die Liegenschaftenverwaltung mitzuteilen.

Art. 1.8 Haftung

Der Bezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der privaten Einrichtungen, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht. Er hat auch für andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 1.9 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entspricht.

Der Gemeinderat bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

II. Wasserverteilanlagen der Wasserversorgung

Art. 2.1 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Wasserverteilanlagen der Wasserversorgung werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Umfang des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Art. 2.2 Leitungsnetz, Definitionen

Das öffentliche Leitungsnetz umfasst:

- Hauptleitungen, die der Basiserschliessung des Versorgungsgebietes dienen und nach Massgabe der Bauentwicklung aufgrund des GWP erstellt werden.
- Versorgungsleitungen, die der Grundstückerschliessung und Wasserzuführung zu den Hausanschlussleitungen dienen.

Die Haupt- und Versorgungsleitungen stehen im Eigentum der Wasserversorgung oder den angeschlossenen Gruppenwasserversorgungen und werden von den Unterhaltsverantwortlichen bewirtschaftet.

Die privaten Leitungsnetze umfassen sämtliche privat erstellten Leitungsnetze, die nicht in den Besitz der Wasserversorgung übergeben wurden. Die Verbindung privater Leitungsnetze mit öffentlichen Leitungsnetzen ist bewilligungspflichtig.

Art. 2.3 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen sind die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW auszuführen.

Die Erstellung der Hauptleitungen erfolgt auf Kosten der Wasserversorgung, die der Versorgungsleitungen nur, soweit diese nicht durch die Grundeigentümer im Quartierplanverfahren realisiert werden. Bei den im Quartierplanverfahren erstellten Versorgungsleitungen trägt die Wasserversorgung die Kosten einer allfälligen Mehrdimensionierung.

Art. 2.4 Hydranten

Die Wasserversorgung hat auf ihre Kosten für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Hydranten stehen der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Bäume, Sträucher und dergleichen müssen durch die Grundeigentümer zurückgeschnitten werden, sodass der Hydrant rundum mindestens 50cm zugänglich ist. Wird der Rückschnitt nicht

oder ungenügend ausgeführt, sind die Mitarbeiter der Wasserversorgung befugt die Sträucher zurückschneiden. Der Aufwand wird den Grundeigentümern verrechnet.

Art. 2.5 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Wird Wasser von einem Hydranten für andere Zwecke als für die Brandlöschung verwendet, ist dies nur mit vorhergehender Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. Der Wasserbezug wird am Hydranten gemessen und ist kostenpflichtig.

Der Wasserbezug ab Hydranten ohne Bewilligung der Wasserversorgung sowie das widerrechtliche Manipulieren an Schiebern und Hydranten werden strafrechtlich verfolgt.

Art. 2.6 Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümer erteilen oder verschaffen der Wasserversorgung entschädigungslos das Durchleitungsrecht für Wasserverteilanlagen und Hydranten. Die anfallenden Bau- und Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

Die Wasserversorgung ist aufgrund von § 232 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes berechtigt, Hinweistafeln für Leitungen und Hydranten an Hausfassaden, Einfriedungen und anderen geeigneten Orten anzubringen.

III. Hausanschlussleitung

Art. 3.1 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Alle übrigen Teile sind im Eigentum des Bezügers. Absperrorgane auf privaten Grund sind im Besitz des Bezügers.

Art. 3.2 Erstellung

Die Leitungsführung, die Dimension und das Material der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Der Bezüger hat die Hausanschlussleitung einschliesslich Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz auf eigene Kosten durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen zu lassen.

Die Erstellung der Wasserleitung darf nur durch zertifiziertes Fachpersonal mit einer SVGW anerkannten PE-Schweisssprüfung ausgeführt werden.

Die Sohle von der Wasserleitung ist in der Regel auf einer Tiefe von 1,5 Meter zu verlegen, um sie vor Frost und Hitze zu schützen. Abweichungen der Tiefe der Wasserleitungen obliegen der Entscheidungskompetenz der Wasserversorgung.

Art. 3.3 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen mehrere Hausanschlussleitungen bewilligt werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist.

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrisch leitfähigen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrischem leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Für die Erdung von elektrisch leitfähigen Anlagen ist der Eigentümer der Anlagen verantwortlich.

Art. 3.4 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschlusswilligen. Mit dem Gesuch um Wasseranschluss sind die Durchleitungsrechte schriftlich nachzuweisen.

Art. 3.5 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zulasten des Bezügers.

Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen und/oder umzulegen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer;
- d) wenn Objekte im Bereich bestehender Wasserleitungen realisiert werden sollen. Wasserleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Art. 3.6 Stilllegung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen sind von der Wasserversorgung abzutrennen, wenn hinsichtlich der Wasserqualität Einbussen vermutet werden müssen. Der Entscheid über das Erfordernis einer Abtrennung obliegt der Wasserversorgung.

Die Kosten von Stilllegungen von Hausanschlussleitungen werden dem Bezüger verrechnet.

Art. 3.7 Bauliche Massnahmen im Bereich von Wasserleitungen

Oberirdische und unterirdische bauliche Massnahmen im Bereich von 2.0m neben Wasserleitungen sind unabhängig von der Baubewilligungspflicht der Wasserversorgung zu melden.

Das Überbauen von Wasserleitungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Allfällige Umlegungen von Wasserleitungen aufgrund baulicher Veränderungen werden von der Wasserversorgung angeordnet.

Die Kosten für die Umlegung von Wasserleitungen aufgrund baulicher Massnahmen trägt der Werkleitungseigentümer.

IV. Hausinstallationen

Art. 4.1 Definition

Die Hausinstallationen umfassen alle nach dem Hauptabstellhahn hinter der Hauseinführung der hausinternen Wasserverteilung dienenden Anlagen, einschliesslich aller Apparate und Armaturen exklusive der Wasserzähler.

Sie stehen im privaten Eigentum.

Art. 4.2 Erstellung

Erstellung, Erweiterung und Abänderung der Hausinstallationen bedürfen einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Konzession oder Bewilligung sind, ausgeführt werden.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Wasserversorgung besitzt.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung bei der Wasserversorgung beantragen. Der Antrag muss mit den nötigen Planunterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung oder deren Beauftragte vor dem Einmauern und/oder Zudecken der Leitungen umgehend und unaufgefordert zu melden, damit eine zeitnahe Abnahme vorgenommen werden kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 4.3 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen (SVGW) verbindlich.

Sicherheitsventile müssen in einen separaten Ablauf entwässert werden.

Art. 4.4 Abnahme

Jede neue oder veränderte Hausinstallation muss vor dem Einmauern respektive dem Überdecken und vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung oder deren Beauftragten in Anwesenheit des verantwortlichen Installateurs abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und für installierte Anlagen.

Der Wasserversorgung und deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren.

Bei Neu- und Umbauten muss der Bauherr unaufgefordert vor dem Einmauern der Wasserleitungen eine Rohbau- und Schlussabnahme durch die Wasserversorgung ausführen lassen. Die Bezugsfreigabe darf erst erfolgen, wenn die Trinkwassererschliessung von der Wasserversorgung abgenommen ist.

Art. 4.5 Kontrolle

Die Wasserversorgung oder deren Beauftragte sind berechtigt, ausserordentliche Kontrollen an bestehenden Hausinstallationen durchzuführen. Der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ist der Zugang zu gewähren.

Bei vorschriftswidrig ausgeführten Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen.

Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Nach der Mängelbehebung findet eine kostenpflichtige Nachkontrolle statt.

Art. 4.6 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs -und Versorgungsverhältnissen.

Art. 4.7 Schnittstelle zwischen privaten und öffentlichen Anlagen

Die Haustechnikanlage und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Bezüger eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 4.8 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen und Armaturen installiert werden, welche vom SVGW zertifiziert wurden. Durch den Einbau einer Rückflusssicherung unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Wasserversorgungsnetz zu verhindern.

Art. 4.9 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

Die Behebung von allfälligen Schäden aufgrund von Frosteinwirkung gehen zulasten des Bezügers.

Art. 4.10 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden. Die Einleitung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser in das Abwassersystem der Gemeinde Birmensdorf ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen privaten Systemen und den Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die privaten Systeme müssen durch Kennzeichnung klar von den Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung unterschieden werden.

Werden Eigen-, Regen- oder Grauwasser der Abwasserentsorgung zugeleitet, sind die Wassermengen mit einem Wasserzähler der Wasserversorgung zu messen. Die dafür erforderlichen Wasserzähler werden von der Wasserversorgung oder deren Beauftragten eingebaut und periodisch überprüft.

V. Wasserabgabe

Art. 5.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Bezüger mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge Ausbleibens der Wasserlieferung, ungenügenden Druckes oder ungeeigneter Wasserbeschaffenheit – insbesondere nach Leitungsrevisionen – vorzukehren.

Art. 5.2 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen oder
- im Falle höherer Gewalt.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung mit Trinkwasser besorgt. Sie übernimmt keine Haftung für nachteilige Folgen von Unterbrüchen der Trinkwasserabgabe. Unterbrüche in der Belieferung von Trinkwasser lösen keine Ermäßigung der Benutzungsgebühren aus.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezügerinnen rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Bezügerinnen.

Art. 5.3 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss von privaten Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung und für jede Veränderung bestehender privater Trinkwasserinstallationen ist der

Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit der in einer amtlichen Katasterkopie eingetragenen Leitungsführung einzureichen. Die Unterlagen sind elektronisch und einfach in Papierform einzureichen. Die Anschlussbewilligung ist gebührenpflichtig.

Falls Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung die Anschlussbewilligung verweigern.

Ohne rechtskräftige Anschlussbewilligung dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 5.4 Wasserbezug

Der Bezug von Trinkwasser darf nur erfolgen, wenn die bezogenen Wassermengen von einem Wasserzähler der Wasserversorgung gemessen werden. Das Anbringen von Abzweigungen und Zapfhähnen zwischen dem Wasserzähler und dem Anschluss an die öffentliche Trinkwasserleitung sind verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Die Abgabe von Wasser an Dritte und/oder das dauernde Ableiten von Wasser auf ein anderes Grundstück ist ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung untersagt.

Das Öffnen von plombierten Absperrventilen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Art. 5.5 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen mit Rückflussverhinderung.

Art. 5.6 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Wasserzählers durch die Wasserversorgung.

Beendet wird das Bezugsverhältnis durch die Deinstallation des Wasserzählers durch die Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist aus Gründen der Qualitätssicherung berechtigt, mit der Beendigung des Bezugsverhältnisses die Abtrennung der Hausanschlussleitung vom öffentlichen Trinkwassernetz einzufordern. Die Kosten für die Deinstallation des Wasserzählers und die Abtrennung der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten des Bezügers.

Handänderung können auf schriftlichen Antrag der Bezüger zu einem Unterbruch des Bezugsverhältnisses führen. Die Wasserversorgung entscheidet, ob aufgrund des Unterbruchs des Bezugsverhältnisses der Wasserzähler demontiert werden muss. Die Aufwendungen der Wasserversorgung werden den Bezüger in Rechnung gestellt. Unterbrüche des Bezugsverhältnisses werden nur gewährt, wenn diese mindestens 3 Monate dauern.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung und der Unterbruch des Bezugsverhältnisses sind der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen.

Der freiwillige Verzicht auf weitere Wasserlieferungen und der Unterbruch des Bezugsverhältnisses dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des öffentlichen Trinkwassers haben. Die Wasserversorgung ist berechtigt, qualitätssichernde Massnahmen einzufordern. Die Kosten für die qualitätssichernden Massnahmen gehen zu Lasten des Bezügers.

Bei Unterbruch und bei Beendigung des Bezugsverhältnisses wird eine Zwischenabrechnung erstellt. Die Bezüger haften für alle bis zum Unterbruch respektive bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 5.7 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Trinkwasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Ausnahmen unterliegen der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 5.8 Wasserabgabe für Sondernutzung

Jeder Anschluss von Anlagen mit grossem Wasserbedarf oder für Sondernutzung, z.B. Schwimmbassins, laufende Brunnen, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

Die Wasserversorgung ist berechtigt, solche Bewilligungen von besonderen Kriterien abhängig zu machen und besondere Auflagen damit zu verknüpfen.

Art. 5.9 Grossbezüger

Die Wasserabgabe an Betriebe mit ausserordentlich hohem Wasserbezug oder mit hohen Bezugsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger.

VI. Wasserzähler

Art. 6.1 Definition

Wasserzähler sind besonders geeichte Wasserdurchlaufmesser und dienen der Verrechnung der bezogenen Wassermenge.

Wasserzähler sind im Eigentum der Wasserversorgung und werden periodisch ersetzt. Die Wasserversorgung kann auf Wunsch des Bezügers ausserordentliche Überprüfungen des Wasserzählers veranlassen.

Art. 6.2 Montagestandort

Standort und Grösse des Wasserzählers werden von der Wasserversorgung bestimmt. Der Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

Der Wasserzähler muss an einem stets leicht zugänglichen, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort eingebaut werden.

Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für die Montage und Demontage der Wasserzähler werden dem Bezüger verrechnet.

Art. 6.3 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 6.4 Verbrauchsmessung

Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

Bei defekten Zählern wird der zu verrechnende Wasserbezug für die entsprechende Zeit der Abrechnungsperiode gemäss den normalen Verbraucherverhältnissen berücksichtigt.

In begründeten Fällen kann die Wasserversorgung eine andere Art der Messung festlegen.

Art. 6.5 Messgenauigkeit

Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 6.6 Mobile und zusätzliche Wasserzähler

Die Messung von Bauwasser und vorübergehenden Wasserbezügen erfolgt durch mobile Wasserzähler der Wasserversorgung.

Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler der Wasserversorgung, so hat er die zusätzliche Grundgebühr sowie Kosten für Anschaffung und Einbau zu tragen.

Art. 6.7 Ablesung

Die Ablesung erfolgt einerseits über die Fernablesung und andererseits auf Aufforderung der Wasserversorgung. In diesem Falle lesen die Bezüger die Zählerstände selbst ab und teilen diese der Wasserversorgung mit. Die so gemachten Angaben werden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit überprüft.

Wer keinen Fernablesezähler wünscht, muss dies der Wasserversorgung schriftlich mitteilen. Wird auf den Einbau der Fernleseähler verzichtet, ist der Bezüger verpflichtet, der Wasserversorgung den Wasserzählerstand jährlich zu melden. Bei Unterlassung der Meldepflicht werden dem Bezüger die Aufwendungen der Wasserversorgung für die Ablesung in Rechnung gestellt.

Art. 6.8 Haftung

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

VII. Finanzierung

Art. 7.1 Kostendeckung

Die Gebühren sind so festzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen der Wasserversorgung (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten von den Bezüglern gedeckt werden.

Art. 7.2 Spezialfinanzierung

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird nach Vorgabe der kantonalen Gesetzgebung eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung geführt.

Art. 7.3 Gebührenstruktur

Von den Bezüglern werden zur Kostendeckung zwei Gebührenarten erhoben: Die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren.

Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Erschliessungsbeiträge, sämtliche Aufwendungen zu decken.

Die Anschlussgebühr, die auch zu entrichten ist, wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt, dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen.

Art. 7.4 Erschliessungsbeiträge

Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen wird fallbezogen nach Vorgaben des übergeordneten Rechts geprüft und festgesetzt.

Werden aufgrund von erhöhten Wasserversorgungs- und/oder Löschwasserkapazitäten (z.B. Sprinkleranlagen) höhere Investitionen in die öffentlichen Wasserversorgungsinfrastrukturen fällig, können Erschliessungsbeiträge eingefordert werden.

Art. 7.5 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung, für das Bauwasser mit der Erteilung der Baufreigabe.

VIII. Benutzungsgebühren

Art. 8.1 Gebührengliederung

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben:

- als Grundgebühr für die Miete der Wasseruhr (inkl. 1. Wohnung) und jede weitere Wohneinheit, die über dieselbe Wasseruhr erschlossen wird und
- als Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³).

Art. 8.2 Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr

Die Grundgebühr soll ungefähr die Hälfte des Ertrages an Benutzungsgebühren ausmachen. Der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 8.3 Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Benutzungsgebühren gemäss Anhang 1 dieser Verordnung jährlich in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 8.4 Bauwasser

Die bezogene Wassermenge wird zum Mengenpreis verrechnet. Ausserdem werden dem Bezüger die Aufwände der Wasserversorgung für die Montage und Demontage der Bauwasserinstallation in Rechnung gestellt.

Wird während eines Neu- oder Umbaus ausnahmsweise auf die Montage eines mobilen Wasserzählers verzichtet, so wird für das bezogene Wasser eine Gebühr in Abhängigkeit des neu erstellten umbauten Raumes (Volumen nach SIA 416) erhoben.

Art. 8.5 Ausserordentliche Wasserbezüge

Werden für private Installationen (Sprinkler, Landwirtschaft und dgl.) ausserordentliche Wasserbezüge fällig, kann der Gemeinderat fallbezogene Benutzungsgebühren verfügen.

Art. 8.6 Öffentliche Brunnen

Für die öffentlichen Brunnen und solche von öffentlichem Interesse sind ebenfalls die jährlichen Gebühren zu entrichten. Die bezogene Wassermenge wird zum Mengenpreis verrechnet.

Für Brunnenanlagen, welche der Trinkwasserversorgung in Notlagen dienen, werden keine Mengenpreise verrechnet.

IX. Anschlussgebühren

Art. 9.1 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Wasserverteilanlagen haben die Bezüger eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt.

Art. 9.2 Bemessung bei Neubauten

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (m² Parzellenfläche). Die massgebende Fläche bestimmt sich aufgrund der innerhalb der Bauzonen liegenden Grundstücksfläche gemäss amtlicher Vermessung.

Art. 9.3 **Bemessung der Anschlussgebühr bei Nachverdichtung**

Wird das Bauvolumen von Gebäuden, die vor dem Jahr 2000 erstellt wurden durch Abbruch und Neubau und/oder durch bauliche Erweiterungen erhöht, ist für die Nachverdichtung eine Anschlussgebühr geschuldet. Die Anschlussgebühr wird aufgrund des zusätzlichen Bauvolumens in m³ (SIA 416) berechnet.

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 5.– je m³ Mehrvolumen SIA 416. Preisbasis ist der 1. Oktober 2024 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 114.5 Punkte/Basis 2020). Die Anschlussgebühren werden jährlich der Teuerung gemäss Zürcher Wohnbaukostenindex angepasst.

Art. 9.4 **Gewichtung der Grundstückflächen**

In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

- W1/20%, W2 30% Gewicht 1
- W2/45%, WG2/45% Gewicht 2
- W3/60%, K2, WG3/60%, Oe Gewicht 3
- Z3/70%, I5/7, G3/6, Gewicht 4

Art. 9.5 **Gewichtung in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezone**

Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezone wird die Gewichtung fallweise festgesetzt. Die Gewichtung richtet sich nach Massgabe der möglichen Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen aufgrund der geplanten baulichen Massnahmen.

Art. 9.6 **Unterteilung von Grundstücken**

Bei der Unterteilung von bestehenden kostenpflichtigen Grundstücken entstehen neue kostenpflichtige Grundstücke. Werden mit der Unterteilung nicht überbaute Teilgrundstücke geschaffen, ist auf den neuen Teilgrundstücken die Anschlussgebühr geschuldet.

Art. 9.7 **Gebührenfestsetzung**

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 20.– je m² gewichtet. Preisbasis ist der 1. Oktober 2024 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 114.5 Punkte/Basis 2020). Die Anschlussgebühren werden jährlich der Teuerung gemäss Zürcher Wohnbaukostenindex angepasst.

Art. 9.8 **Besonders hoher Wasserverbrauch**

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Wasserverbrauch kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich anfallenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

X. Besondere Verhältnisse

Art. 10.1 Besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder reduzieren.

Art. 10.2 Überkommunale Zusammenarbeit

Der Gemeinderat kann für einzelne Grundstücke Sonderregelungen mit benachbarten Gemeinden vereinbaren, damit insbesondere Liegenschaften ausserhalb der Bauzone von Drittgemeinden versorgt werden können oder die Wasserversorgung Grundstücke auf Drittgemeinden versorgen kann.

XI. Zahlungsmodalitäten

Art. 11.1 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig für die Gebühren sowie für allfällige unterjährige Akontozahlungen ist der Bezüger zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Handänderungen lösen keine automatische Zwischenabrechnung aus. Auf Antrag der Bezüger kann eine Zwischenabrechnung erstellt werden. Die Bezüger haben der Wasserversorgung die erforderlichen Angaben für die Zwischenabrechnung (für Verrechnung massgeblicher Stand der Wasserzähler, Datum der Eigentumsübertragung, Adressdaten Rechtsnachfolger) einzureichen.

Art. 11.2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.

Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 11.3 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Wasseranschlussbewilligung festgesetzt. Die Anschlussgebühr muss vor Baubeginn an den Wasserversorgungsinstallationen einbezahlt sein.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 11.4 Verzugszins und Richtigstellung

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Dieser beträgt 5% pro Jahr. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

XII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 12.1 Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Birmensdorf sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Beschlüsse werden mit Busse bestraft. Der Verursacher haftet für sämtliche dadurch entstandenen Kosten samt Zinsen und Umtriebe.

Wer widerrechtlich Wasser bezieht, hat ausserdem eine Entschädigung in der Höhe des doppelten Tarifs zu leisten. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 12.2 Einsprachen

Gegen Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderats kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet schriftlich Einsprache beim Bezirksrat erhoben werden.

Art. 12.3 Vollzug

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen für den Vollzug dieser Verordnung erlassen. Die Ausführungsbestimmungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Art. 12.4 Inkrafttreten

Die Verordnung für die Wasserversorgung vom 1. Januar 2001 wird aufgehoben.

Diese Verordnung für die Wasserversorgung tritt mit Rechtskraft der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung für die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Birmensdorf wurde an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 angenommen.

Birmensdorf, 30. November 2025

Gemeinderat Birmensdorf

Ernst Brand
Gemeindepräsident

Céline Haller
Gemeindeschreiberin

Anhang 1 zur Verordnung über die Wasserversorgung vom 1. Januar 2026

Gestützt auf Art. 8.3 der Verordnung Wasserversorgung werden die **Benutzungsgebühren (exkl. MwSt.)** wie folgt festgesetzt:

Grundgebühren – Art. 8.1:

Die Grundgebühren der Wasserversorgung für das **Jahr 2026**:

- Grundgebühr für die Miete der Wasseruhr inklusive erste Wohneinheit: **CHF 175.00**
- Jede weitere Wohneinheit, die über dieselbe Wasseruhr erschlossen wird: **CHF 115.00**

Mengenpreis – Art. 8.1:

Berechnung: m3 bezogenes Wasser x Mengenpreis

Mengenpreis für das **Jahr 2026**: **CHF 2.60** / m3 bezogenes Wasser

Gebührenfestsetzung:

Die vorstehenden Gebührenansätze für die Benützungs- und Anschlussgebühren wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 29. September 2025 festgesetzt und am 30. Januar 2026 öffentlich publiziert.